

Sehr geehrte Frau ##, sehr geehrter Herr ##,

Sie haben sich in unserem Vorgespräch am ## für das Verfahren der Mediation entschlossen.

Bevor wir beginnen, möchte ich gerne noch einmal die Regeln, über die wir bereits gesprochen haben, zusammenfassen:

Die Mediationsitzungen werden nur mit Ihnen beiden gemeinsam stattfinden. Als Mediatorin arbeite ich für Ihr gemeinsames Interesse an einer gütlichen Einigung. Ich nehme daher nur von Ihnen beiden gemeinsam den Mediationsauftrag an und mache darauf aufmerksam, dass ich sowohl aus Überzeugung wie aus berufrechtlichen Erwägungen daran gehindert bin, später eine einseitige Interessensvertretung in derselben Angelegenheit für einen von Ihnen wahrzunehmen. Das gilt insbesondere für das eventuelle später gewünschte Scheidungsverfahren.

Jeder von Ihnen kann jederzeit die Mediation unterbrechen oder abbrechen. Wenn ich der Meinung bin, dass ein Stillstand erreicht ist oder der Mediationsprozess missbraucht wird, kann ich meinerseits die Mediation unterbrechen.

Der Mediationsprozess kann nur gelingen, wenn Sie über alle Tatsachen voll und ganz informiert sind. Dabei müssen Sie bereit sein, alle konfliktrelevanten Tatsachen offenzulegen, damit eine gewissenhafte und niemand benachteiligende Sachverhaltsaufklärung möglich wird. Die Mediation kann deshalb zur Offenlegung von Umständen führen, die im streitigen (Gerichts-) Verfahren möglicherweise verborgen bleiben. Darauf weise ich ausdrücklich hin. Die Offenlegung aller Informationen beinhaltet auch, dass nichts zurückgehalten wird, was für die behandelten Themen von Bedeutung sein könnte.

Eine weitere Voraussetzung für das Gelingen des Mediationsprozess ist, dass Sie sich gegenseitig versichern, während der laufenden Mediation keine Vermögenswerte zu transferieren oder zu veräußern, es sei denn, Sie sind beide einverstanden.

Während des Mediationsverfahrens sollten Sie keine Streitverschärfenden Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört insbesondere, dass Schriftsätze der Anwälte oder Anträge bei Gericht während des Mediationsverfahrens ruhen. Eine Ausnahme ist im Einzelfall möglich, sofern die Ausnahme vorher gemeinsam abgesprochen wurde.

Selbstverständlich unterliege ich berufsrechtlich der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass ich Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet bin und eine Entbindung von der Verschwiegenheit nur durch Sie beide gemeinsam erfolgen kann. Die einseitige Nichtentbindung von der Schweigepflicht kann in einem möglichen späteren Rechtsstreit nicht als Beweisvereitelung geltend gemacht werden.

Nach meiner Auffassung sollten Sie auch in der Mediation über die rechtliche Situation informiert sein. Ich möchte Ihnen daher unter Einhaltung strikter inhaltlicher Neutralität darlegen, wie ein Gericht in Ihrem Konflikt voraussichtlich entscheiden würde. Das bedeutet nicht, dass das Recht Ihre Vereinbarung determinieren soll. In der Mediation soll eine Lösung gefunden werden, die vor allen Dingen die Bedürfnisse von Ihnen beiden abdeckt. Mediation ist und ersetzt keine Rechtsberatung. Selbstverständlich steht es Ihnen unter dem Gesichtspunkt der Privatautonomie jedoch völlig frei, einen anderen Lösungsansatz, als das Gesetz vorsieht, für sich zu wählen.

Eine weitere Regel des Mediationsverfahrens ist, dass keine mündliche Übereinkunft in Einzelfragen während der Mediation bindend ist, bevor Sie nicht insgesamt in einem allumfassenden Vertrag schriftlich aufgesetzt wurde. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diesen vor Ihrer Unterschrift von einseitig beratenden Rechtsanwälten oder anderen Experten überprüfen zu lassen.

Bezüglich der Kommunikationsregeln verweise ich auf die zwischen uns besprochenen Grundsätze, insbesondere darauf, dass jeder ausreichende und gleiche Redezeit erhält, jeder für sich spricht und Beschuldigungen möglichst vermieden werden. Ich sehe meine Aufgabe während der Mediation vor allem darin, eine respektvolle und faire Kommunikation zu ermöglichen.

Die erste Mediationssitzung findet vereinbarungsgemäß am ##, den ## um ## Uhr statt. Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Löffler
Rechtsanwältin und Mediatorin